

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Wülfrath
durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann

Zwischen dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat – im Folgenden „Kreis“ genannt – und der Stadt Wülfrath, vertreten durch den Bürgermeister – im Folgenden „Stadt“ genannt – wird gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GO NRW – GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.09.2020 (GV NRW S 916) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Der Kreis und die Stadt vereinbaren, dass das Prüfungsamt des Kreises die seit dem 01.10.2003 wahrgenommenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Wülfrath nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortsetzt.
- (2) Das Prüfungsamt des Kreises nimmt folgende Aufgaben für die Stadt gegen Kostenerstattung wahr:
 - die gesetzlichen Prüfaufgaben gem. §§ 102, 104 Abs. 1 GO NRW
 - die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gem. § 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW
 - die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt WülfrathDie Vereinbarung über die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Datenschutzes bleibt unberührt.

§ 2

Durchführung der Prüfungen

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen gem. § 1 dieser Vereinbarung ist die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und ihm unmittelbar verantwortlich.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich des Prüfungsamtes des Kreises als örtliche Rechnungsprüfung bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Das Prüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend vorzubereiten und zu begleiten (insbesondere Abstimmung der Tagesordnung, Einladung, Protokollführung). Die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt teil.

- (3) Die Prüfungen erfolgen auf der Basis der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises, die analog auf die Stadt Anwendung findet. Soweit diese Vereinbarung abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises vor.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen in Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung des Prüfungsamtes des Kreises entgegen.
- (5) Den jährlichen Prüfungsplan (Prüfgebiete und Prüfungszeiträume) legt das Prüfungsamt des Kreises fest. Dabei werden Wünsche und Bedürfnisse der Stadt hinsichtlich möglicher relevanter Prüffelder im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt.
- (6) Die Prüfung kann - je nach Notwendigkeit - in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung, vor Ort oder im Rahmen von mobilem Arbeiten an einem flexiblen Arbeitsort vorgenommen werden. Bei den Prüfungen vor Ort hat die Stadt den Prüferinnen und Prüfern angemessene Räumlichkeiten (einschl. Arbeitsmittel und notwendige IT-Ausstattung) zur Verfügung zu stellen und trägt die Kosten der Unterhaltung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.
- (7) Das Prüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Bürgermeisterin / den Bürgermeister unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.
- (8) Das Prüfungsamt des Kreises führt den mit den Prüfungsaufgaben verbundenen internen und externen Schriftwechsel selbständig. Es ist die Bezeichnung „Kreis Mettmann – als Prüfungsamt für die Stadt Wülfrath“ zu verwenden, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leitung des Prüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Personal und Kostenersatz

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis das notwendige Personal zur Verfügung. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden. Diese nehmen die Aufgaben als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (2) Die Vereinbarungspartner gehen gemeinsam davon aus, dass die gemäß dieser Vereinbarung vom Kreis übernommenen Aufgaben mit qualifiziertem Personal im Umfang von 1,7 Vollzeitstellen erfüllt werden können.
- (3) Für den Arbeitsaufwand nach § 1 berechnet der Kreis die Personalkosten auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Neben den Personalkosten wird ein Anteil an den Sachkosten als Sachkostenpauschale zugrunde gelegt (25 % der allgemeinen Sachkosten, 50 % der TUI-Ausstattung). Weitere Kosten wie z.B. Fortbildungskosten, Reisekosten, Fachliteratur usw. werden hingegen nicht berechnet.
- (4) Die Stadt hat das Recht, zusätzliche Prüfungen zu verlangen. Eine zusätzliche Prüfung erfolgt dann entweder durch zusätzliche Prüftage gegen Kostenerstattung oder durch eine entsprechende Reduzierung des vereinbarten Prüfungsumfanges, soweit hierdurch eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nicht beeinträchtigt wird. Im Falle zusätzlicher Prüftage erfolgt die Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Wesentliche Änderungen im Aufgabenbestand bzw. erkennbarer zusätzlicher Bedarf bedingen hingegen eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Vereinbarung.
- (5) Der voraussichtliche Jahresbetrag ist in zwei Raten jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres fällig. Die Kosten für ggfs. vereinbarte zusätzliche Prüftage werden zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet. Die Zahlung hat nach Rechnungsstellung binnen drei Wochen zu erfolgen.
- (6) Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich bei den genannten Beträgen um Nettopreise handelt (Nettopreisvereinbarung). Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass unter den Voraussetzungen der §§ 1, 2b i.V.m. § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG eine umsatzsteuerpflichtige Leistung (nach aktuellem Rechtsstand ab 01.01.2023) anzunehmen ist. Der Kreis Mettmann erstellt für die erbrachte Leistung eine entsprechende Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis nach §§ 14, 14 a UStG. Der umsatzsteuerliche Leistungszeitraum für erbrachte Prüfungsleistungen ist das Kalenderjahr.

§ 5

Versicherung

Die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes des Kreises Mettmann werden bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben im Auftrag der Stadt tätig. Die Stadt versichert sie daher im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mit, so dass sie insoweit versicherungstechnisch ihren eigenen Beschäftigten gleichgestellt sind. Die Stadt stellt ferner sicher, dass, soweit Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einem Dritten einen Schaden zufügen, Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt besteht. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag Amtspflichten verletzt wurden, ist der Kreis von der Stadt schadlos zu halten.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 7

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

§ 8

Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf. Sie tritt nach entsprechender Genehmigung und Unterzeichnung durch beide Vertragspartner frühestens am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung in Kraft.

- (2) Die Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen. Sie kann bis zum 30.06. eines Jahres (Eingang bei der Stadt bzw. beim Kreis) schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt werden.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die alte Vereinbarung außer Kraft.